

Satzung des SV Weingarten 2007 e.V.

Gliederung

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben des Vereins.....	2
§ 2	Zweck und Aufgabe	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Verbandszugehörigkeit	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6	Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Maßregelungen.....	3
§ 8	Rechtsmittel.....	3
§ 9	Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 10	Vereinsorgane	4
§ 11	Mitgliederversammlung.....	4
§ 12	Vorstand	5
§ 13	Gesetzliche Vertretung	5
§ 14	Jugend des Vereins	5
§ 15	Abteilungen.....	6
§ 16	Ausschüsse	6
§ 17	Protokollierung der Beschlüsse.....	6
§ 18	Kassenprüfung.....	6
§ 19	Haftung.....	6
§ 20	Auflösung.....	6
§ 21	Inkrafttreten	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Farben des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Sportverein Weingarten 2007“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Namenszusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Sitz des Vereins ist 67366 Weingarten/Pfalz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind rot-blau.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, auf breiter Grundlage, zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend.
- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Sportbund Pfalz, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- (2) Satzung und Ordnung dieser Verbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins in ihrer jeweiligen Form sowie alle Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Verlust / Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) grober oder wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhaften Handlungen.
- (4) Der Ausschluss ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte, insbesondere ergeben sich keine Ansprüche am Vereinsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt für alle Verpflichtungen aus seinen Handlungen persönlich haftbar.
- (6) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom Vorstand, nach vorheriger Anhörung, folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Abs. 2), einen Ausschluss (§ 6 Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- (3) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, geleitet.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- (10) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (11) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (12) Personalwahlen sind immer geheim.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister / Kassenwart,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Sportwart,
 6. dem Jugendleiter,
 7. den Abteilungsleitern, wenn entsprechende Abteilungen gegründet wurden,
 8. bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Eine Personalunion ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern und
 - f) Ehrungen von Mitgliedern.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 14 Jugend des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der Mittel, die ihr zufließen.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
- (2) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbetrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 19 Haftung

Für Schadensersatzansprüche von Mitgliedern haften der Verein und seine Amtsträger nur, wenn und soweit Versicherungsschutz dafür besteht.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer

Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Ortsgemeinde Weingarten/Pfalz bzw. deren Rechtsnachfolger zur Weiterverwendung für gemeinnützige, im Interesse des Sports liegende Zwecke zu.
- (6) Sollte eine Auflösungsveranstaltung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.04.2017 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig verlieren alle früheren Fassungen ihre Gültigkeit.